

Nr. 838

07.08.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
51/2023	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis	4461
52/2023	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Herr Bernd Poppenborg, Wasserstr. 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück	4462

51/2023 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Antragstellerin: Alterric Erneuerbare Regional GmbH
Vahrenwalder Str. 245 – 247
30179 Hannover

Es wird ein Vorbescheid beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines

Windparks mit vier Windenergieanlagen.

Standort des Windparks:

Adresse:	Harsewinkel, Spannweg und Kattenstrot						
Gemarkung:	Harsewinkel						
Flur:	42	42	42	42	42	43	43
Flurstück:	7	8	12	13	18	42	43

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, sodass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist nach der Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-03268-22-44

Datum: 07.08.2023

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959

52/2023 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Herr Bernd Poppenborg, Wasserstraße 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Bernd Poppenborg, Wasserstraße 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Rheda-Wiedenbrück, auf den Grundstücken Gemarkung Wiedenbrück, Flur 16, Flurstück 504 vorzunehmen.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll zu Trinkwasserzwecken im Sporthotel **Wasserstraße 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück** verwendet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

1,7 m³/h, jedoch nicht mehr als

40 m³/d und insgesamt

14.600 m³/a.

Für dieses Vorhaben hat **Herr Bernd Poppenborg, Wasserstraße 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **07.06.2021** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Herrn Bernd Poppenborg, Wasserstraße 40, 33378 Rheda-Wiedenbrück nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.9402

Datum: 07.08.2023

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600